Statuten

der

Jungfreisinnigen Freiamt

vom 24. Februar 2023

Art. 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Jungfreisinnige Freiamt» (kurz: JF Freiamt u/o JFF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Ihr Sitz befindet sich in 5620 Bremgarten, Aargau.

Art. 2

Zugehörigkeit

1. Die JF Freiamt gehört als selbständige Ortspartei der FDP.Die Liberalen Bezirk Bremgarten und den FDP.Die Liberalen Bezirk Muri an.
2. Sie nimmt Einsitz in den Vorständen der FDP Bezirk Bremgarten und FDP Bezirk Muri, sowie in der Erweiterten Präsidentenkonferenz (EPK) der Jungfreisinnigen Aargau.

Art. 3

Zweck

1. Die JF Freiamt bezweckt die Förderung der staatsbürgerlichen Interessen der Jungen und die Beteiligung am politischen Geschehen im Sinne liberaler Ideen.
2. Sie nimmt öffentlich Stellung zu politischen Fragen, beteiligt sich aktiv an Wahlen und Abstimmungen und vertritt ihre Meinung nach aussen.
3. Sie pflegt den Kontakt und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.
4. Die JF Freiamt hat nicht die Absicht einen Gewinn Ende Jahr zu erzielen. Eine Finanzielle Reserve kann vorhanden sein. Grundsätzlich sind die JF Freiamt eine Non-Profit Organisation (NPO).

Art. 4

Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft steht allen offen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen, das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
2. Die passive Mitgliedschaft steht allen ehemaligen Mitgliedern sowie den Gönnern und Parteifreunden offen.

Art. 5

Organe

1. Die Organe der JF Freiamt sind:
   - Generalversammlung,
   - Parteitag,
   - Vorstand,
   - Mindestens einen Rechnungsrevisoren

2. Die JF Freiamt haben Vertretungen:
   - im Vorstand der Bezirksparteien Bremgarten und Muri
   - in der Erweiterten Präsidentenkonferenz der Jungfreisinnigen Aargau (EPK).

3. Bis zur Abwahl oder Rücktritt vertreten Oliver Meyer und Joshua Netzer das Amt des Co-Präsidium, Lea Baur das Amt des Aktuars und David Mühlebach das Amt des Kassiers.

Art. 6

Befugnisse

1. **Generalversammlung:** Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen mit Traktandenliste sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung elektronisch oder postalisch zu versenden. Die Generalversammlung kann auch online durchgeführt werden. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Ihr obliegt die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die

Genehmigung der Jahresrechnung. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

2. **Parteitag:** Der Parteitag behandelt politische Angelegenheiten und bezieht Stellung zu politischen Fragen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

3. **Vorstand:** Der Vorstand führt und organisiert die JF Freiamt und erledigt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt die Partei nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Er kann die Parteiparole herausgeben, soll dazu aber nach Möglichkeit einen Parteitag einberufen. Das Co-Präsidium und Kassier werden persönlich von der Generalversammlung gewählt, sonst konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand setzt

4. **Rechnungsrevisor:** Er prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung darüber und stellt ihr Antrag (Décharge). Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Revisor muss kein aktives Mitglied der JF Freiamt sein.

5. **Beschlussfassung:** Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch das Mehr der Stimmenden. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit, so hat das Co-Präsidium bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid abzugeben.

Art. 7

Aufnahme/Ausschluss

1. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen und Ausschlüsse.
2. Der Vorstand darf in Ausnahmefällen nicht aktive oder störende Mitglieder des Vorstandes provisorisch bis zur GV isolieren und die

Abstimmungsfähigkeit im Vorstand entnehmen. Der Vorstand muss die betreffende Person mindestens eine Woche vor der Isolation warnen. Dieser Entscheid muss mit einer 2/3 Mehrheit fallen.
3. Der Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8

Austritt

1. Ein Austritt ist per Ende Monat möglich. Das Austrittschreiben muss bis spätestens am ersten Tag des Monates mittels schriftlichem Schreiben oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10

Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen.
2. Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag auf maximal CHF 100 pro Aktivmitglied fest. Passivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
3. Für die Vereinsverpflichtungen der JF Freiamt haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Auflösung/Deaktivierung

1. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Aktivmitglieder erforderlich. Falls die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht wird, kann innert 30 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden. Bei dieser Folgeversammlung ist für einen Auflösungsbeschluss die Zustimmung mindestens drei Vierteln der anwesenden Gründungsmitglieder erforderlich.
2. Das Parteivermögen geht diesfalls an die FDP.Die Liberale Bezirk Bremgarten über und ist auf einem separaten Konto anzulegen. Wird wieder einmal eine Jungfreisinnige Sektion Freiamt (Bezirk Bremgarten und Muri) gegründet, so soll dieses Geld als Startkapital dienen. Digitale oder physische Ordner sind bei der FDP.Die Liberalen Aargau abzugeben, um Sie bis zu einer allfälligen Reaktivierung aufzubewahren.
3. Alle bestehenden Mitglieder der JF Freiamt werden bei einer Auflösung automatisch zu den Jungfreisinnigen Aarau-Lenzburg-Kulm transferiert. Falls es Mitglieder gibt, welche dies nicht möchten, sind Sie nicht verpflichtet den Mitgliederbeitrag, welcher in Artikel 8 beschrieben ist, zu bezahlen.